

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: IL11A
Stoffname: BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A
UFI: FYX0-K0JJ-P00M-HR19

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung -
Verwendungszweck: nicht verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: VOLTECO S.P.A
vollständige Adresse: via delle industrie 47
Standort und Land: 31050 Ponzano Veneto (TV)
Italia
Tel.: 04229663
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: volteco@volteco.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an:
+39 06 68593726 (CAV "Osp. Pediatrico Bambino Gesù" Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - 00165)
+39 800183459 (Az. Osp. Univ. Foggia - Foggia - 71222)
+39 081 7472870 (Az. Osp. "A. Cardarelli" - Napoli - 80131)
+39 06 49978000 (CAV Policlinico "Umberto I" - Roma - 161)
+39 06 3054343 (CAV Policlinico "A. Gemelli" - Roma - 168)
+39 055 7947819 (Az. Osp. "Careggi" U.O. Tossicologia Medica - Firenze - 50134)
+39 0382 24444 (CAV Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - 27100)
+39 02 66101029 (Osp. Niguarda Ca' Granda - Milano - 20162)
+39 800883300 (Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - 24127)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



VOLTECO S.P.A		Nummer der Fassung1 vom 13/02/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 13/02/2026 Seite Nr. 2 / 18		DE
IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A				
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>				
Signalwort:		Achtung		
Gefahrenhinweise:				
H319		Verursacht schwere Augenreizung.		
H315		Verursacht Hautreizungen.		
H317		Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		
H412		Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
Sicherheitshinweise:				
P280		Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.		
P261		Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.		
P333+P313		Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.		
P337+P313		Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.		
P264		Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.		
Enthält:		Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol 2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan Oxiran, Mono[(C12-14-Alkyloxy)methyl]-Derivate Diglycidyl ether of polypropylene glycol		
Das Produkt ist nicht für Anwendungen gemäß Richtlinie 2004/42/EG vorgesehen.				
2.3. Sonstige Gefahren				
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.				
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.				
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen				
3.2. Gemische				
Enthält:				
Kennzeichnung		x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)	
2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan				
INDEX	603-073-00-2	40 ≤ x < 50	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317	
EG	216-823-5		Skin Irrit. 2 H315: ≥ 5%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 5%	
CAS	1675-54-3			
REACH Reg.	01-2119456619-26-XXXX			
Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol				
INDEX	-	15 ≤ x < 25	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411	
EG	500-006-8			
CAS	9003-36-5			
REACH Reg.	01-2119454392-40-0000			
Oxiran, Mono[(C12-14-Alkyloxy)methyl]-Derivate				
INDEX	603-103-00-4	5 ≤ x < 9	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317	
EG	271-846-8			
CAS	68609-97-2			
REACH Reg.	01-2119485289-22-XXXX			
Diglycidyl ether of polypropylene glycol				
INDEX		1 ≤ x < 1,5	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317	
EG				
CAS	26142-30-3			
XYLOL				
INDEX	601-022-00-9	0,354 ≤ x < 0,404	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: C ATE Dermal: 1100 mg/kg, ATE Inhalativ Dämpfe: 11 mg/l	
EG	215-535-7			
CAS	1330-20-7			
REACH Reg.	01-2119488216-32-XXXX			

EPY 12.1.0 - SDS 1004.14

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ... / >>

TRIETHYLBORAT

INDEX 601-023-00-4 0,2 ≤ x < 0,3
EG 202-849-4
CAS 100-41-4

Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373
LC50 Inhalativ Dämpfe: 17,2 mg/l/4h

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

INDEX 607-195-00-7 0,1 ≤ x < 0,2
EG 203-603-9
CAS 108-65-6

Flam. Liq. 3 H226

N-BUTYLACETAT

INDEX 607-025-00-1 0 < x < 0,1
EG 204-658-1
CAS 123-86-4
REACH Reg. 01-2119485493-29-XXXX

Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336, EUH066

TOLUEN

INDEX 601-021-00-3 0 < x < 0,1
EG 203-625-9
CAS 108-88-3
REACH Reg. 01-2119471310-51-XXXX

Flam. Liq. 2 H225, Repr. 2 H361, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit.
2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 3 H412

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Die Augen unverzüglich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Der Ersthelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Gemisch der Art der Exposition und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Gemisch siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Bei Vorhandensein von schwebenden Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Pulverbildung und Produktverstreuerung in die Luft sind vorzubeugen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Es kann empfehlenswert sein, mit eventuellen Staubspuren kontaminierte Oberflächen mit Wasser zu waschen, wobei darauf zu achten ist, dass das kontaminierte Wasser nicht in die Kanalisation gelangt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Wasserläufe eingedrungen ist oder Boden oder Vegetation kontaminiert hat.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Aufbewahrung in träger Atmosphäre fern von Feuchtigkeit, da leicht hydrolysisierbar.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:		
ALB	Shqipëria	VENDIM Nr. 522, datë 6.8.2014 PËR MIRATIMIN E RREGULLORES “PËR MBROJTJEN E SIGURISË DHE SHËNDETIT TË PUNËMARRËSVE NGA RISQET E LIDHURA ME AGJENTËT KIMIKË NË PUNË”
DEU	Deutschland	WirkungDosisNOAELMAK-und BAT-Werte-Liste 2024 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2024
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en FranceDécret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021
HRV	Hrvatska	PRAVILNIK O IZMJENAMA I DOPUNAMA PRAVILNIKA O ZAŠTITI RADNIKA OD IZLOŽENOSTI OPASNIM KEMIKAJIJAMA NA RADU, GRANIČNIM VRIJEDNOSTIMA IZLOŽENOSTI I BIOLOŠKIM GRANIČNIM VRIJEDNOSTIMA
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Regeling van de Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid van 13 mei2024, nr. 2024-0000092805, tot wijziging van deArbeidsomstandighedenregeling in verband met de implementatie vanRichtlijn 2022/431
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA RODZINY, PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 24 czerwca 2024 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	HOTĂRÂRE nr. 179 din 28 februarie 2024 pentru modificarea și completarea Hotărârii Guvernului nr. 1.093/2006 privind stabilirea cerințelor minime de securitate și sănătate pentru protecția lucrătorilor împotriva riscurilor legate de expunerea la agenți ca
RUS	Россия	ПОСТАНОВЛЕНИЕ от 13 февраля 2018 г. N 25 ОБ УТВЕРЖДЕНИИ ГИГИЕНИЧЕСКИХ НОРМАТИВОВ ГН 2.2.5.3532-18 "ПРЕДЕЛЬНО ДОПУСТИМЫЕ КОНЦЕНТРАЦИИ (ПДК) ВРЕДНЫХ ВЕЩЕСТВ В ВОЗДУХЕ РАБОЧЕЙ ЗОНЫ"
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti rakotvornim, mutagenim ali reprotoksičnim snovem pri delu. Ljubljana, četrtek 4. 4. 2024
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	ACGIH	ACGIH 2025

Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol								
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC								
Referenzen in Süßwasser				0,003	mg/l			
Referenzen in Meereswasser				0,00003	mg/l			
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser				0,294	mg/kg/d			
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser				0,0294	mg/kg/d			
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung				0,0254	mg/l			
Referenzen für Mikroorganismen STP				10	mg/l			
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)				0,237	mg/kg/d			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut	Akut	Chronisch	Chronisch	Akut lokal	Akut	Chronisch	Chronisch
	lokal	systemis	lokal	systemisch		systemis	lokal	systemisc
		ch				ch		h
oral				6,25				
				mg/kg bw/d				
Inhalation				8,7				29,39
				mg/m3				mg/m3
dermal	0,0083		62.5	62.5	0.0083			104.15
	mg/cm2			mg/kg bw/d	mg/cm2			mg/kg
								bw/d

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

XYLOL

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	220	50	440	100	HAUT
MAK	DEU	220	50	440	100	HAUT
VLA	ESP	221	50	442	100	HAUT
VLEP	FRA	221	50	442	100	HAUT
VLEP	ITA	221	50	442	100	HAUT
NDS/NDSch	POL	100		200		HAUT
TLV	ROU	221	50	442	100	HAUT
MV	SVN	221	50	442	100	HAUT
WEL	GBR	220	50	441	100	HAUT
OEL	EU	221	50	442	100	HAUT

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	270	50	270	50	
MAK	DEU	270	50	270	50	
VLA	ESP	275	50	550	100	HAUT
VLEP	FRA	275	50	550	100	HAUT
NDS/NDSch	POL	260		520		HAUT
MV	SVN	275	50	550	100	HAUT
OEL	EU	275	50	550	100	HAUT

TOLUEN

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	190	50	760	200	HAUT
MAK	DEU	190	50	380	100	HAUT
VLA	ESP	192	50	384	100	HAUT
VLEP	FRA	76,8	20	384	100	HAUT
VLEP	ITA	192	50	384	100	HAUT
NDS/NDSch	POL	100		200		HAUT
TLV	ROU	192	50	384	100	HAUT
MV	SVN	192	50	384	100	HAUT
WEL	GBR	191	50	384	100	HAUT
OEL	EU	192	50	384	100	HAUT
ACGIH			20			

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	0,68	mg/l
Referenzen in Meereswasser	0,68	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	16,39	mg/kg
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	16,39	mg/kg
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,68	mg/l
Referenzwert in Meereswasser, intermittierende Freisetzung	0,00378	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	13,61	mg/l
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	2,89	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut	Akut	Chronisch	Chronisch	Akut lokal	Akut	Chronisch	Chronisch
	lokal	systemisch	lokal	systemisch		systemisch	lokal	systemisch
oral		ch						8,13 mg/kg bw/d
Inhalation	226 mg/m3	226 mg/m3	56,5 mg/m3	56,5 mg/m3	384 mg/m3	384 mg/m3	192 mg/m3	192 mg/m3
dermal				226 mg/kg bw/d				384 mg/kg bw/d

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

TRIETHYLBORAT

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	ALB	442	100	884	200	HAUT
AGW	DEU	88	20	176	40	HAUT
MAK	DEU	88	20	176	40	HAUT
VLA	ESP	441	100	884	200	HAUT
VLEP	FRA	88,4	20	442	100	HAUT
GVI/KGVI	HRV	442	100	884	200	HAUT
VLEP	ITA	442	100	884	200	HAUT
TGG	NLD	215		430		HAUT
NDS/NDSch	POL	200		400		HAUT
TLV	ROU	442	100	884	200	HAUT
ПДК	RUS	50		150		n
MV	SVN	442	100	884	200	HAUT
WEL	GBR	441	100	552	125	HAUT
OEL	EU	442	100	884	200	HAUT

N-BUTYLACETAT

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	300	62	600	124	
MAK	DEU	480	100	960	200	
VLA	ESP	241	50	723	150	
VLEP	FRA	241	50	723	150	
VLEP	ITA	241	50	723	150	
NDS/NDSch	POL	240		720		
TLV	ROU	241	50	723	150	
MV	SVN	241	50	723	150	
WEL	GBR	724	150	966	200	
OEL	EU	241	50	723	150	
ACGIH			50		150	

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	0,006	mg/l
Referenzen in Meereswasser	0,0006	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	0,341	mg/kg/d
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	0,0341	mg/kg/d
Referenzwert in Meereswasser, intermittierende Freisetzung	0,0018	mg/l
Referenzwert in Süßwasser, intermittierende Freisetzung	0,018	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	10	mg/l
Referenzen für Sekundärvergiftung über Nahrung	11	mg/kg
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	0,0647	mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral				0,5 mg/kg bw/d				
Inhalation				0,87 mg/m3				4,93 mg/m3
dermal				0,089 mg/kg bw/d				0,75 mg/kg bw/d

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Oxiran, Mono[(C12-14-
Alkyloxy)methyl]-Derivate

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	0,105	mg/l
Referenzen in Meereswasser	0,0105	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	307,16	mg/kg/d
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	30,716	mg/kg/d
Referenzen für Mikroorganismen STP	10	mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral				0,5 mg/kg bw/d				
Inhalation				0,87 mg/m3				3,6 mg/m3
dermal				0,5 mg/kg bw/d				1 mg/kg bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzungsvorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr ;

LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ AX verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	weiß	

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Geruch	schwach		
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar		
Siedebeginn	60	°C	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar		
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar		
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar		
Flammpunkt	> 60	°C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar		
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar		
pH-Wert	nicht verfügbar		
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar		
Dynamische Viskosität	450 - 1100 mPa s		
Löslichkeit	nicht verfügbar		
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar		
Dampfdruck	< 25	hPa	Temperatur: 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte	1,15		
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar		
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar		

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 14,00 % - 16,10 g/liter

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

Kann mit Luft langsam Peroxide entwickeln, die durch Temperaturerhöhung explodieren.

TOLUEN

Exposition vermeiden gegenüber: Licht.

Vermeiden Sie die Exposition zu: Licht.

N-BUTYLACETAT

Zersetzt sich bei Kontakt mit: Wasser.

Es zersetzt sich in Kontakt mit: Wasser.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

XYLOL

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel,starke

Säuren,Salpetersäure,Perchlorate.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

Stabil unter normalen Gebrauchs- und Speicherbedingungen. Es ist heftig mit: starken Oxidationsmittel, starke Säuren, Salpetersäure, Permeat.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Kann heftig reagieren mit: oxidierende Stoffe,starke Säuren,Alkalimetalle.

Es kann heftig reagieren mit: oxidierende Substanzen, starke Säuren, alkalische Metalle.

TOLUEN

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: rauchende Schwefelsäure, Salpetersäure, Silberperchlorat, Stickstoffdioxid, nicht-metallische Halogenide, Essigsäure, organische Nitroverbindungen. Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft. Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel, starke Säuren, Schwefel.

Explosionsrisiko im Kontakt mit: Dampfschwefelsäure, Salpetersäure, Silber, Stickstoffdioxid, nichtmethallischem Halogen, Essigsäure und organischer Nitrokomponziert.

Es kann explosive Gemische mit: Luft bilden.

TRIETHYLBORAT

Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel. Greift verschiedene Kunststoffarten an. Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

Reagiert heftig mit: starken Oxidationsmitteln. Greift verschiedene Arten von Kunststoffmaterialien an. Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

N-BUTYLACETAT

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: starke Oxidationsmittel. Kann gefährlich reagieren mit: alkalische Hydroxide, Kalium-tert-butanolat. Bildet explosionsfähige Gemische mit: Luft.

Explosionsrisiko im Kontakt mit: starken Oxidationsmitteln.

Es kann gefährlich mit: alkalischen Hydroxiden, ter-Butoxid-Kalium reagieren.

Explosive Gemische mit: Luft bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

N-BUTYLACETAT

Exposition vermeiden gegenüber: Feuchtigkeit, Wärmequellen, offene Flammen.

Vermeiden Sie die Exposition gegenüber: Luftfeuchtigkeit, Wärmequellen, freie Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Unverträglich mit: oxidierende Stoffe, starke Säuren, Alkalimetalle.

Unvereinbar mit: oxidierende Substanzen, starke Säuren, alkalische Metalle.

N-BUTYLACETAT

Unverträglich mit: Wasser, Nitrate, starke Oxidationsmittel, Säuren, Alkalien, Zink.

Unvereinbar mit: Wasser, Nitraten, starke Oxidationsmittel, Säuren, Alkali, Zink.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

TRIETHYLBORAT

Kann entwickeln: Methan, Styrol, Wasserstoff, Ethan.

Es kann entstehen: Methan, Styrol, Wasserstoff, Ethan.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Den hauptsächlichlichen Aufnahmeweg stellt die Haut dar, während die Aufnahme über die Atmung in Anbetracht des niedrigen Dampfdrucks des Produktes von geringerer Bedeutung ist.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

XYLOL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft.

TRIETHYLBORAT

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT
ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

N-BUTYLACETAT
ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

TOLUEN
ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.
BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

XYLOL
Toxische Wirkung auf das Zentralnervensystem (Enzephalopathie); wirkt reizend auf Haut, Bindehaut und Atemtrakt.

TRIETHYLBORAT
Kann, wie die Homologe von Benzen, eine akute Wirkung auf das Zentralnervensystem mit Dämpfung und Betäubung ausüben, oft nach vorangehendem Schwindel und assoziiert mit Kopfschmerzen (Ispeal). Wirkt reizend auf Haut, Bindehaut und Atemwege.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT
Über 100 ppm kommt es zu Reizungen der Schleimhäute von Augen, Nase und Mundrachen. Bei 1000 ppm können Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auftreten. Klinische und biologische Untersuchungen an exponierten Freiwilligen ergaben keine Auffälligkeiten. Acetat verursacht bei direktem Kontakt stärkere Haut- und Augenreizungen. Es wurden keine chronischen Auswirkungen auf den Menschen berichtet (INCR, 2010).

N-BUTYLACETAT
Beim Menschen verursachen die Dämpfe der Substanz Reizungen der Augen und der Nase. Bei wiederholter Exposition Hautreizung, Dermatose (mit trockener und rissiger Haut) und Keratitis.

TOLUEN
Besitzt eine toxische Wirkung auf das zentrale und periphere Nervensystem mit Enzephalopathien und Polyneuritis; die Reizwirkung betrifft Haut, Bindehaut, Hornhaut und Atemapparat.

Wechselwirkungen

XYLOL
Der Konsum von Alkohol stört den Stoffwechsel der Substanz und hemmt ihn. Der Konsum von Ethanol (0,8 g/kg) vor einer 4-stündigen Exposition gegenüber Xyldämpfen (145 und 280 ppm) führt zu einer 50%igen Reduktion der Methylhippursäureausscheidung, während die Konzentration der Xylole im Blut um etwa das 1,5- bis 2-fache ansteigt. Gleichzeitig kommt es zu einer Zunahme der sekundären Nebenwirkungen des Ethanols. Der Stoffwechsel der Xylole wird durch Enzyminduktoren vom Typ Phenobarbital und 3-Methylcolantren gesteigert. Aspirin und Xylole hemmen gegenseitig ihre Konjugation mit Glycin, was zu einer Verringerung der Ausscheidung von Methylhippursäure im Urin führt. Andere Industrieprodukte können den Stoffwechsel von Xylole beeinträchtigen

N-BUTYLACETAT
Es wurde ein Fall akuter Vergiftung bei einem 33-jährigen Arbeiter gemeldet, als er einen Tank mit einem Präparat reinigte, das Xylol, Butylacetat und Ethylenglykolacetat enthielt. Die Person litt unter Reizungen der Bindehaut und der oberen Atemwege, Schläfrigkeit und motorischen Koordinationsstörungen, die innerhalb von 5 Stunden verschwanden. Die Symptome werden auf eine Vergiftung durch gemischte Xylole und Butylacetat zurückgeführt, wobei ein möglicher synergistischer Effekt für die neurologischen Auswirkungen verantwortlich ist. Es wurden Fälle von Vakuolenkeratitis bei Arbeitern gemeldet, die einer Mischung aus Butylacetat- und Isobutanoldämpfen ausgesetzt waren. Es besteht jedoch Unsicherheit darüber, ob ein bestimmtes Lösungsmittel dafür verantwortlich ist (INRC, 2011).

TOLUEN
Einige Arzneimittel oder andere Industrieprodukte können den Metabolismus des Toluols beeinträchtigen.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan	
LD50 (Dermal):	> 23000 mg/kg (Rat)
LD50 (Oral):	> 15000 mg/kg (Rat)

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol

LD50 (Dermal): 2000 mg/kg
LD50 (Oral): > 2000 mg/kgOxiran, Mono[(C12-14-
Alkyloxy)methyl]-DerivateLD50 (Dermal): > 4000 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral): 26800 mg/kg (Rat)

XYLOL

LD50 (Dermal): 4350 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral): 3523 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Dämpfe): 26 mg/l/4h Rat

TRIETHYLBORAT

LD50 (Dermal): 15354 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral): 3500 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Dämpfe): 17,2 mg/l/4h Rat

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg Rat
LD50 (Oral): 8530 mg/kg Rat

N-BUTYLACETAT

LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral): > 6400 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Dämpfe): 21,1 mg/l/4h Rat

TOLUEN

LD50 (Dermal): 12124 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral): 5580 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Dämpfe): 28,1 mg/l/4h RatÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

XYLOL

Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC).

Die US-Umweltschutzbehörde (EPA) vertritt, dass "die Daten keine angemessenen Ergebnisse für die Einschätzung des krebserzeugenden Potentials sind".

TRIETHYLBORAT

Klassifiziert in Gruppe 2B (möglicherweise krebserzeugend beim Menschen) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) - (IARC, 2000).

Klassifiziert in Gruppe D (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der US-Umweltschutzbehörde (EPA) - (US EPA file on-line 2014).

TOLUEN

Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) - (IARC, 1999).

Die US-Umweltschutzbehörde (EPA) vertritt, dass "die Daten keine angemessenen Ergebnisse für die Einschätzung des krebserzeugenden Potentials sind".

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Oxiran, Mono[(C12-14-
Alkyloxy)methyl]-Derivate

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist gefährlich für die Lebewesen im Wasser. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan

LC50 - Fische	> 2,4 mg/l/24h
EC50 - Krebstiere	2,7 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 9,4 mg/l/72h
EC10 Algen / Wasserpflanzen	4,2 mg/l/72h
Chronisch NOEC Krebstiere	0,3 mg/l
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	> 2,4 mg/l

Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol

LC50 - Fische	2,54 mg/l/96h
EC50 - Krebstiere	2,55 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 1000 mg/l/72h

Oxiran, Mono[(C12-14-
Alkyloxy)methyl]-Derivate

EC50 - Krebstiere	10 mg/l/48h (Daphnia)
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	500 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan

Wasserlöslichkeit	6900 mg/l
NICHT schnell abbaubar	

Oxiran, Mono[(C12-14-
Alkyloxy)methyl]-Derivate

Wasserlöslichkeit	0,483 mg/l
NICHT schnell abbaubar	

XYLOL

Wasserlöslichkeit	100 - 1000 mg/l
Schnell abbaubar	

TRIETHYLBORAT

Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT	
Wasserlöslichkeit	> 10000 mg/l
Schnell abbaubar	
N-BUTYLACETAT	
Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
TOLUEN	
Wasserlöslichkeit	100 - 1000 mg/l
Schnell abbaubar	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	3,242
BCF	31
XYLOL	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	3,12
BCF	25,9
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	1,2
N-BUTYLACETAT	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	2,3
BCF	15,3
TOLUEN	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	2,73
BCF	90

12.4. Mobilität im Boden

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan	
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	445
XYLOL	
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	2,73

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

TOLUEN

REACH Reg.: 01-2119471310-51-XXXX

Punkt 75

Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol

REACH Reg.: 01-2119454392-40-0000

Punkt 75

XYLOL

REACH Reg.: 01-2119488216-32-XXXX

Punkt 75

2,2-Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan

REACH Reg.: 01-2119456619-26-XXXX

Punkt 75

Oxiran, Mono[(C12-14-

Alkyloxy)methyl]-Derivate

REACH Reg.: 01-2119485289-22-XXXX

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Gesundheitsuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Repr. 2	Reproduktion-Toxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

IL11A - BI MORTAR ULTRA SEAL KOMPONENTE A**BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG**

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.